Stand: November 2021



Konzeption Katholische Kindertagesstätte St. Antonius

Kita St. Antonius, Bettinastraße 26, 60325 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 74 56 17, E-Mail: kita.stantonius@dom-frankfurt.de



Inhaltsverzeichnis

VOI	VORWORT	
1 1.1	RAHMENBEDINGUNGEN DER EINRICHTUNG Unsere Einrichtung stellt sich vor	4 4
1.2	Besondere Angebote	4
2	UNSER AUFTRAG	5
2.1	Bildungs- und Erziehungsempfehlungen	5
2.2	Rechtliche Grundlagen	5
2.3	Schutzauftrag der Kindertagesstätte	8
3	LEITGEDANKEN UNSERER PÄDAGOGISCHE ARBEIT	9
3.1	Unser Bild vom Kind	9
3.2	Ziele unserer pädagogischen Arbeit	9
3.3	Inklusion	10
4	BILDUNG VON ANFANG AN	10
4.1	Unser Bild vom Lernen	10
4.2	Ästhetisch-kulturelle Bildung	11
4.3	Bewegung und Gesundheitsbildung	11
4.4	Lebenspraktische Kompetenz	11
4.5	Partizipation – Mitbestimmung der Kinder	11
4.6	Sprache	12
4.7	Sexualpädagogische Haltung	13
4.8	Religiöse Bildung	14
5	WEITERE BILDUNGSBEREICHE	14
5.1	Soziale Bildung	14
5.2	Der gestalterische Bereich	15
5.3	3 ,	16
5.4	Naturerfahrungen	16
6	UNSER TAGES- UND WOCHENABLAUF IN DER KINDERTAGESSTÄTTE	16
6.1	Das Spiel als Lernform	16
6.2	Die Eingewöhnung	17
6.3	3	18
6.4	Portfolio	19
7	ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSPARTNERSCHAFT MIT ELTERN	19
7.1	Ziele und Methoden der Zusammenarbeit	19
7.2	Das Anmeldegespräch	20
8	DIE ZUSAMMENARBEIT IM TEAM	20

9	DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM TRÄGER / DER KIRCHEGEMEINDE	21
10	ZUSAMMENARBEIT MIT INSTITUTIONEN / IM GEMEINWESEN	22
11	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KITA UND GRUNDSCHULE	22
12	DIE KINDERTAGESSTÄTTE ALS AUSBILDUNGSORT	22
13	SICHERUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER KONZEPTION	24
13.	.1 Qualitätsentwicklung und –sicherung	24
13.	.2 Beschwerdemanagement Beschwerdekultur	24
ANLAGE		26

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser.

in dieser schriftlichen Ausarbeitung haben wir wesentliche Informationen, Ziele, Inhalte und Arbeitsweisen zu einer Konzeption zusammengestellt, um so einen Einblick in unser alltägliches Tun zu geben. Wir sind uns bewusst, dass diese Konzeption einer regelmäßigen Überprüfung, Ergänzung und Veränderung bedarf. Somit haben wir die Chance, auf die Lebenswelt des Kindes einzugehen und ein aktuelles pädagogisches Konzept anbieten zu können.

"Glück und Segen" wünschen wir zur Geburt eines Kindes und zu jedem Geburtstag

Kinder wollen die Welt entdecken, sie sind offen und sie haben ein empfindsames Herz. Jeder, der mit Kindern zusammenarbeitet, hat einen Zugang zu ihrem Herzen. Wenn es gelingt, ihre Persönlichkeit zu wecken und zu stärken, können sie zu verantwortungsbewussten und lebensbejahenden Menschen heranwachsen.

Unser Kindergarten St. Antonius soll neben der Familie für die Kinder ein heimischer Ort der Entfaltung und der Liebe sein. Glückliche Kinder haben ein tiefes Urvertrauen, sie haben Geborgenheit und Annahme erfahren. Glückliche Kinder haben ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen.

Unser Kindergarten ist ein wichtiges Zentrum unserer Gemeinde. Hier wird zusammengelebt, zusammengearbeitet, manchmal zusammen gestritten und natürlich auch zusammen gefeiert. Hier erhält die Liebe Gottes täglich Gestalt. Hier erleben Kinder: sie sind ein Segen Gottes und sie können selbst zum Segen werden.

Beatrix Henrich
Pastoralreferentin am Kirchort St. Antonius

1 RAHMENBEDINGUNGEN DER EINRICHTUNG

1.1 Unsere Einrichtung stellt sich vor

Träger:

Katholische Kirchengemeinde Dom St. Bartholomäus

Angebotsform:

- 63 Plätze von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- 50 Hortplätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit
- Halbtags-, Teilzeit- und Ganztagsplätze

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr

"Am 22. April 1957, am zweiten Osterfeiertag, wurde der neue Kindergarten in der Bettinastraße seiner Bestimmung übergeben. Hochwürden geistl. Rat Pfarrer Sand weihte die neuen Räume ein, und rief Gottes Segen durch die Gebete der Kirche auf dieses Haus herab."

So beginnt die Chronik der neuen Kindertagesstätte St. Antonius / Westend, niedergeschrieben von der damals leitenden Ordensschwester.

Heute gehören zum Einzugsgebiet der KiTa St. Antonius der südliche Teil des Westends, das Bahnhofsviertel und ein Teil des Gutleutviertels.

Das Konzept des Kindergartens ist orientiert an der Umsetzung der offenen Arbeit in der Freispielzeit mit zusätzlichen festen Angebots- und Projektzeiten für drei altershomogene Altersgruppen ("Kleine", "Mittlere" und "Große").

Für das Freispiel und die Angebotszeiten stehen den Kindern fünf Funktionsräume bzw. -Bereiche zur Verfügung: Cafeteria mit Tischspielgelegenheiten, Mal- und Experimentierraum, Bewegungsraum, Verkleidungs- und Rollenspielraum und das Außenspielgelände.

Das Konzept des Hortes ist orientiert an der Umsetzung der offenen Arbeit. Neben der Freispielzeit werden zusätzliche Kurse und Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag angeboten.

In der schulfreien Zeit bieten die Fachkräfte des Hortes ein abwechslungsreiches Ferien- und Freizeitprogramm an, was in begründeten Fällen auch Gastkinder nutzen können.

Für die gesamte Einrichtung stehen uns 17 Fachkräfte in Teil- und Vollzeit zur Verfügung. Davon sind zusatzausgebildet eine Fachkraft für Integration, drei Praxisanleiterinnen, eine Systemische Beraterin, zwei Religionspädagogische Fachkräfte und eine Kinder- und Erwachsenenyogalehrerin.

Für die Zubereitung des Frühstücks, des Mittagessens und des Nachmittag Snacks stehen uns neben den hauptamtlichen Mitarbeitende, 2 teilzeitbeschäftigte Hauswirtschaftskräfte zur Verfügung. Die Kindertagesstätte ist ein Selbstversorgungsbetrieb, es wird selbst gekocht und eingekauft.

1.2 Besondere Angebote

Musikschule (ab 3,5 Jahren), Klavierunterricht (ab 5 Jahren), Englischkurs (ab 4,5 Jahren), Theaterpädagogik, Yoga für Kinder und Erwachsene, Bücherverleih für Kinder,

Kindergartenfreizeiten, Waldwochen, Vater-Kind-Freizeiten, Familienskifrei-zeit, Ferienspiele für Schul- und Stadtteilkinder, Ferienreisen für Grundschulkinder, tanzpädagogische Angebote für Kindergarten- und Hortkinder, 2x im Jahr Jonglage und Akrobatik, Kochabende für Väter, "Familien-Lounge" für Familien mit Kindern zwischen 1 und 6 Jahren in Kooperation mit der Katholischen Familienbildung und dem Kirchenort St. Antonius, Systemische Beratung für Kinder und Erwachsene, Förderverein, 2x im Jahr Flohmarkt, religionspädagogische Angebote für und Begleitung von Kindern und Eltern, aktive Mitwirkung im Ortsausschuss St. Antonius.

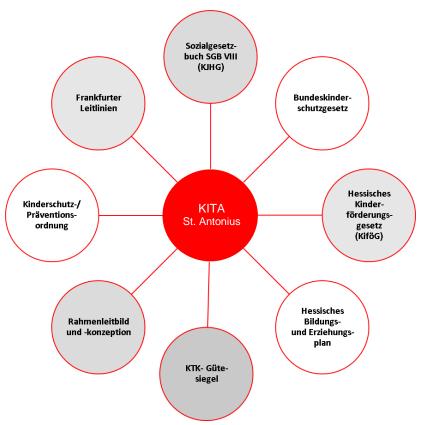
2 UNSER AUFTRAG

2.1 Bildungs- und Erziehungsempfehlungen

Die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit bildet der Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen für Kinder von 0 – 10 Jahren. Zur Umsetzung dient uns der Leitfaden der Bistümer in Hessen. Alle dort aufgeführtem Entwicklungs-, Kompetenz- und Bildungsbereiche werden im täglichen Miteinander und im Rahmen von gezielten Angeboten, den Kindern aller Entwicklungsstufen vermittelt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Der Orientierungsrahmen unseres Handelns bestimmt sich einerseits aus den trägerspezifischen Vorgaben und Erwartungen und andererseits aus den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien:



Auf der gesetzlichen Ebene sind dies:

das Sozialgesetzbuch SGB VIII (1991), (Kinder- und Jugendhilfegesetzt KJHG),
 Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG 2005), Kinderförderungsgesetz (KiföG

2008) ¹, vorrangig Paragrafen 1, 8, 9, 22, 22a, 24 und 45. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- das Recht junger Menschen auf F\u00f6rderung ihrer Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsf\u00e4higen Pers\u00f6nlichkeit und die Verpflichtung zum Abbau sozialer Benachteiligungen
- die entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen
- die Sicherung des Kindeswohls und Umsetzung eines Schutzplanes
- die Beachtung der erzieherischen Grundrichtung der Eltern und des sozial-kulturellen Hintergrunds der Familien
- die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen und die Förderung von deren Gleichberechtigung
- o die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- den zentralen Auftrag der Tageseinrichtungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung
- die Sicherung der Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch die öffentliche Jugendhilfe
- die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Familien sowie das Recht der Eltern auf Beteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Einrichtungsangelegenheiten
- den Rechtsanspruch des Kindes ab dem dritten Lebensjahr auf den Besuch einer Tageseinrichtung ebenso die Verpflichtung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder
- die Grundlagen für die Betriebserlaubnis von Tageseinrichtungen und Heimen
- Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder unter Drei und deren Rechtsanspruch
- das Bundeskinderschutzgesetz (2012) beinhaltet Forderungen nach
 - o einer Verbesserung des Kindesschutzes
 - o der gleichwertigen Bedeutung von Präventionen und Interventionen
 - o die Einführung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
- das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB 2007), erweitert um das Hessische Kinderförderungsgesetz (Hess KiföG)² legt vor allem fest:
 - die Definition, die Kindertagesstätte als Einrichtung zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, sowie deren eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag
 - die F\u00f6rderung der Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote
 - die Aufgabe zur differenzierten Erziehungsarbeit und Bereitstellung gleicher Entwicklungschancen für alle Kinder
 - die Verantwortlichkeit der Träger für die Erziehungs- und Bildungsarbeit unter Mitwirkung der Eltern

¹ Kindertageseinrichtungen sind auf Bundesebene der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet

² Auf Landesebene unterstehen die Kindertagesstätten dem Sozialministerium.

- die Bildung eines Elternbeirates
- die Zuständigkeit der Kommunen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen und deren Trägerschaft, falls keine freien Träger zur Verfügung stehen
- die Landesförderung der Kindertagesbetreuung
- o die Mindeststandards für Tageseinrichtungen

Über diese Gesetze hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Bestimmungen und Verordnungen, die den Betrieb und die Bedingungen im Kindergarten regeln und teilweise einschränken. Es handelt sich unter anderem um Vorschriften in Hinblick auf Lebensmittelhygiene, Baurecht, Brandschutz und Arbeitsrecht.

Auf einer fachlich-pädagogischen Ebene werden Ziele und Aufgabenfelder differenzierter beschrieben. Zu nennen sind insbesondere

• Die Leitlinien für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt,

Sie wurden trägerübergreifend erarbeitet und gelten für alle von der Stadt Frankfurt mitfinanzierten Tageseinrichtungen für Kinder. Die Leitlinien sind für die Einrichtungen verpflichtend und festgelegt in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt und den freien Trägern. Ihr Ziel: Sicherung und Weiterentwicklung fachlicher Standards und Qualität.

In ihnen findet sich ein Orientierungsrahmen für die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung der Tagesstätten, für deren Träger, Mitarbeitende und Eltern. Betont wird die Träger- und Konzeptvielfalt bei vergleichbaren Standards. Wesentliche Ziele und Aufgaben werden aufgeführt und notwendige strukturelle Voraussetzungen wie personelle und räumliche Ausstattung genannt.

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan

Wie in anderen Bundesländern wurde auch in Hessen im Zuge der Bildungsdiskussion ein Bildungs- und Erziehungsplan entworfen. Er dient als Grundlage für ganzheitliche und einrichtungsübergreifende Konzepte für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Dargelegt werden die veränderte Sichtweise auf Bildungsprozesse bei Kindern und in dem Kontext das Bild vom Kind und dessen Basiskompetenzen, sowie die Eckpfeiler für die Modernisierung der Erziehungs- und Bildungsprozesse bei Kindern.

Damit ergibt sich implizit die Rolle pädagogischer Fachkräfte. Leitgedanken und Ziele zu den Entwicklungs- und Bildungsbereichen werden ausführlich formuliert. Die Bedeutung der Konsistenz im Bildungsverlauf wird erläutert, aus der sich die Notwendigkeit zur stärkeren Kooperation und Verzahnung der verschiedenen Bildungsorte wie Kindergarten und Grundschule ergibt.

Die Bistümer in Hessen haben den Bildungsplan in einem eigenen Leitfaden zur Umsetzung mit Blick auf das spezifische Profil und den Auftrag katholischer Kindertageseinrichtungen interpretiert und um die religiöse Dimension erweitert.

 Rahmenleitbild des Bistum Limburgs und Rahmenkonzeption katholischer Träger in Frankfurt

Beschrieben wird das besondere Gepräge und ein über den gesetzlichen Auftrag hinausgehender kirchlich-religiöser Auftrag für die Einrichtungen unter katholischer Trägerschaft. Neben dem Dienst der Kirche an Familien werden Kindertagesstätten als Orte der Diakonie, der Pastorale sowie der Glaubenserfahrung und Vermittlung gesehen. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre ausrichten, die

Kinder sollen auf der Grundlage christlicher Werte und Überzeugungen an Glauben und Religion herangeführt werden. Ziel ist es, dass Kinder und ihre Familien Kirche lebendig erfahren und erleben.

Gütesiegel des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder
Mit Einführung eines werteorientierten Qualitätsmanagements gilt das Gütesiegel des Verbandes, kurz KTK-Gütesiegel genannt, als Richtschnur und Instrument der Sicherung- und Qualitätsentwicklung. Das Handbuch beschreibt den
pastoral-diakonischen Auftrag näher und definiert Qualitätskriterien für die Beziehungs-, Struktur- und Prozessebene. Abläufe, Regelungen und Verantwortlichkeiten sollen transparent, nachvollziehbar und überprüfbar werden.

Kinderschutzkonzept

Der Caritasverband Frankfurt hat für alle katholischen Kitas in Frankfurt ein Verfahren zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und eine Verordnung zur Prävention erarbeitet, welches für uns maßgeblich ist. Mitarbeitende werden hierin regelmäßig geschult.

Auf fachlicher Ebene gelten zahlreiche weitere Empfehlungen, Vorgaben und Verordnungen, die den Rahmen der Kindertagesstätte und der Arbeit setzen. Sie sind jedoch den oben aufgeführten Konzepten und Richtlinien untergeordnet.

2.3 Schutzauftrag der Kindertagesstätte

Neben dem Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Menschen zu fördern, hat unsere Kindertagesstätte auch den Auftrag, Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

Wir unterscheiden Gefährdungen wie körperlich-seelische Vernachlässigung, körperlich-seelische Misshandlung und sexuelle Gewalt. Mit dem Gesetz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird die Verantwortung der Kindertagesstätte für das Wohl der Kinder gestärkt und zugleich der Weg gezeichnet, diese Verantwortung ebenso wie die Eltern wahrzunehmen.

Sollten wir Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes wahrnehmen oder uns solche bekannt werden, wird die Leitung informiert und in Zusammenarbeit mit einer "insofern erfahrenen Fachkraft" das weitere Vorgehen besprochen. Zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten des Kindes mit einzubeziehen sind, entscheidet sich abhängig von der jeweiligen Situation.

Um den Schutzauftrag in Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung umzusetzen, gilt für alle Mitarbeitenden die Präventionsverordnung des Bistums Limburg verbindlich. Diese kann bei uns in der Einrichtung oder online unter https://praevention.bistumlimburg.de eingesehen werden. Sollten dennoch Mitarbeitende durch kindeswohlgefährdendes Verhalten auffällig werden, ist für uns das Vorgehen der Checkliste der Stadt Frankfurt in Verbindung mit der "Ordnung zur Prävention von Missbrauch an Minderjährigen" des Bistums Limburg handlungsleitend.

Das heißt konkret: Wenn es aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gibt, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. In diesem Gespräch, das auch mit Unterstützung einer externen Fachkraft aus dem Bereich Kindesschutz geführt werden kann, werden gemeinsam Hilfsmöglichkeiten für das Kind und die Familie entwickelt, um die Gefährdung für das Kind abzuwenden.

Wenn es nicht möglich ist, zu gemeinsamen Vereinbarungen zu kommen, muss die Kindertagesstätte im Interesse und zum Schutz des Kindes das Jugendamt informieren. Verbindlich ist für uns auch der Kinderschutz/Präventionsverordnung des Bistums Limburg.

Um diesen Schutzauftrag auch in Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung umzusetzen, lässt der Träger sich bei Einstellung neuer Mitarbeitenden und in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen.

3 LEITGEDANKEN UNSERER PÄDAGOGISCHE ARBEIT

3.1 Unser Bild vom Kind

"Die Würde des Menschen gründet in seinem Geschaffen Sein durch Gott (Gen 1, 26). Sie ist unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Herkunft, seinem Alter und seiner Leistung". Jedes Kind hat seinen Platz im Leben und ist von Gott gewollt.

Jedes Kind ist einzigartig. Es wird als individuelles Wesen geboren und entwickelt im Zusammenhang mit seinem sozialen und räumlichen Umfeld, seinen eigenen Zugang zur Welt. Bezugspersonen, zu denen ein Kind eine sichere Bindung auf-bauen kann, sind für das positive Selbstkonzept des Kindes prägend.

Das Kind braucht von Anfang an Schutz, Geborgenheit und Annahme, hat jedoch gleichzeitig das Bedürfnis nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Die Entwicklung in diesem Spannungsfeld ist für das Kind selbst und für den begleitenden Erwachsenen immer wieder eine besondere Herausforderung.

Bezugspersonen, zu denen ein Kind eine sichere Bindung aufbauen kann, sind für das positive Selbstkonzept des Kindes prägend.

3.2 Ziele unserer pädagogischen Arbeit

Unser Ziel

Wir möchten die Kinder für ihr Leben stärken: Durch liebevolle Beziehung, durch Hoffnung in dunklen Zeiten, durch Lebensfreude und durch das Augenmerk auf die Gaben jedes einzelnen Kindes.

Pädagogische Herangehensweise

- Umsetzung der offenen Arbeit in der Freispielzeit
- Situationsorientierter Ansatz
- Psychoanalytische Erkenntnisse zur Anwendung auf Erziehung und Pädagogik

Pädagogische Arbeit

Pädagogische Arbeit in einer offenen Einrichtung beinhaltet folgende Schwerpunkte: Situationsorientiertes Handeln, ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung durch die Vermittlung und Förderung der sozialen Kompetenz, Sprachförderung und Spracherziehung.

Lebenspraktische Erziehung, ästhetische Erziehung, physikalische Erziehung, kognitive Entwicklung und Förderung religionspädagogische Erziehung, Vorbereitung der Kinder auf die Grundschule → Hort → weiterführende Schulen Zusammenarbeit mit den Eltern und Familie.

Unsere pädagogische Arbeit entwickelt sich aus Beobachtungen. Welche Erlebnis-se beschäftigen die Kinder? Welche Erfahrungen machen sie? Wie sieht die Umwelt der

Kinder und deren Familien aus? Welche Bedürfnisse und Interessen haben die Kinder?

Situationsorientiertes Arbeiten – Iernen lässt sich besonders gut in Projekten, themenbezogenen Angeboten, durch Ausflüge / Exkursionen etc. verwirklichen. Wir greifen die Themen der Kinder auf und führen sie gemeinsam mit ihnen durch.

Dazu holen sich die Erzieher/innen auch die Unterstützung von Eltern, oder anderen Menschen mit Fachkompetenz.

3.3 Inklusion

"Es ist normal, verschieden zu sein" – Richard von Weizsäcker

Inklusion bedeutet für uns Achtung und Respekt vor allen Menschen, egal welchen Alters, Hautfarbe, Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, Geschlechts, Religion, mit und ohne Handicap und die vollständige, uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Lernen, allerorts und jederzeit.

Umsetzung von Inklusion in unserer Kita

In unserer Kindertagesstätte wollen wir den uns anvertrauten Kindern und ihren Familien einen Ort geben, wo sie in einer sicheren, kooperierenden, akzeptieren-den und offenen Gemeinschaft spielen, leben und lernen können. Jedem Kind soll hier die Möglichkeit gegeben werden, sozial eingebunden, mit anderen Kindern spielen und lernen zu können.

Jedem Kind kommt die Förderung zuteil, die es benötigt um sich positiv entwickeln. Jedes Kind ist mit seiner Einmaligkeit in unserer Kindertagesstätte willkommen und bereichert unsere Gemeinschaft. Jedes Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Kompetenzen und Lebensperspektiven ernst genommen und wertgeschätzt.

Konkret bedeutet das u. a. Projekte, Angebote, Themen, Räume so zu planen und zu gestalten, dass jedes Kind mit seinen derzeitigen Handlungskompetenzen aktiv werden kann. Den pädagogischen Fachkräften fällt hierbei besonders die Aufgabe zu, intensiv die Prozesse der Interaktion zu beobachten und ggf. unterstützende Maßnahmen einzuleiten.

4 BILDUNG VON ANFANG AN

4.1 Unser Bild vom Lernen

"Erzähle mir und ich vergesse. Zeige mir und ich erinnere mich. Lass es mich tun und ich verstehe." – Konfuzius 553–473 v. Chr.

Bei der Ausbildung seiner Gefühle wird das Kind stark von Emotionen enger Bezugspersonen beeinflusst und geleitet. Kinder nehmen früh Einfluss auf die Entwicklung von Gefühlen von Bezugspersonen. Grundvoraussetzung für erfolgreiches Forschen / Lernen ist ein emotionales Verständnis von sich selbst, sich der eigenen Gefühle bewusst zu werden, sie zu akzeptieren und sie ausdrücken zu können.

Freiraum für entdeckendes Forschen/Lernen ist für Kinder wichtig, denn Lernen, Selbständigkeit und Kreativität gedeihen am besten im entspannten Lernklima. Kinder lernen viel von anderen Kindern. Aus sozialen Beziehungen und individuellen Unterschieden der Kinder ergeben sich wichtige Lerngelegenheiten.

Kinder sollen auch "Fehler" machen dürfen. Diese "Fehler" sind oft Anzeichen, dass sie etwas korrigieren und so neu ausprobieren können. Außerdem brauchen Kinder Bewegung und Abwechslung für ein erfolgreiches lernen.

Spannung – Entspannung. Kinder können nur in einem Umfeld aktiv lernen und sich positiv entwickeln, in dem sie sich sicher und geborgen fühlen. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik können Antwort auf viele Fragen von Kindern geben.

Es ist die Basis für lebenslanges Lernen und gleichzeitig die Grundlage für Er-kenntnisse fast jeder Wissenschaft, der Technik und Wirtschaft. Wir unterstützen die Kinder und deren Neugier und Forscherdrang im Umgang mit Zahlen, Mustern, Formen, Größen, Gewicht, Zeit und Raum. Mathematische Lernvorgänge stehen in enger Verbindung zu anderen Bereichen (Musik, Rhythmus, Sprachentwicklung...). Schon im frühen Kindesalter bildet sich die Grundlage für späteres mathematisches Denken heraus.

Mit zunehmendem Alter verfügt das Kind so über Handlungsschemata für die Bewältigung mathematischer Probleme im Alltag.

4.2 Ästhetisch-kulturelle Bildung

Wir unterstützen und begleiten die Kinder in ihren kreativen Bildungsprozessen. Unterschiedliche Materialien bieten den Kindern eine Anregung schöpferisch und selbstbestimmt tätig zu sein.

Nicht das fertige Ergebnis, sondern der Weg dorthin, schafft eigene Zugänge zu Lösungen und Erfahrungsfeldern. Freude, gemeinsames Singen, Musik, Tanz und Theater fördern das soziale Lernen, stärken emotionale Ausgeglichenheit und körperliche Entspannung und tragen zum Gemeinschaftsgefühl bei.

4.3 Bewegung und Gesundheitsbildung

Bewegung, Spiel und physikalische Erziehung führen zu einer ganzheitlichen Bildung. Geschicklichkeit, Ausdauer und Konzentration fördern wir durch gezielte Bewegungsangebote, wie Spiele, Spaziergänge, Waldwochen, Yoga, Tanzen, Musik und die Möglichkeit sich frei zu bewegen, denn Bewegung macht klug.

Neben Bewegung ist die Ernährung, welche in unserer Einrichtung täglich frisch zubereitet wird, ein weiterer wichtiger Faktor zur eigenen Gesundheit. Der bewusste Umgang mit Nahrungsmitteln und deren Vielfalt lernen Kinder bei Koch- und Backangeboten in der Kita kennen.

4.4 Lebenspraktische Kompetenz

Selbsttätiges Handeln schafft Vertrauen in die eigenen Stärken, um den Alltag zu bewältigen. Erfahrungs- und Lernbereiche ergeben sich zum Beispiel im Erledigen von kleineren Aufträgen (Tisch decken, abwaschen, jüngere Kinder unterstützen) im Ankleiden, Körperhygiene und der Umgang mit Alltagsgegenständen. Wir begleiten die daraus resultierenden Ergebnisse durch Wertschätzung und Unterstützung.

4.5 Partizipation – Mitbestimmung der Kinder

Die Kinder haben ein weitgefasstes Mitbestimmungsrecht in der Einrichtung, unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes. Es gibt Erzähl- und Gesprächskreise für die kleineren und Kinderkonferenzen mit Wahlen für die Hortsprecher/innen, bei den Schulkindern.

Die Hortsprecher treffen sich regelmäßig, bringen aktiv Tagesordnungspunkte aktiv ein und treffen Entscheidungen oder finden Lösungen, wieder alle Kinder in die Entscheidungen mit einzubeziehen. Bestehende und neu erarbeitete Regeln werden für die Kinder verständlich und transparent erklärt.

Die Kinder entscheiden mit:

- bei der Gestaltung der Freizeit
- bei der Gestaltung von Ausflügen und Ferienprogrammen.
- bei der Gestaltung langfristiger Projekte und Angebote
- bei der Planung des Speiseplans für das Mittagessen und des Nachmittagssnacks
- bei der Gestaltung von Räumen und dem Außengelände

Außerdem haben die Kinder individuell die Freiheit, sich zu entscheiden wie sie ihre Zeit in der Kindertagesstätte verbringen, in welchen Räumen sie spielen wollen, ob sie an Angeboten teilnehmen oder nicht und (unter Absprache mit den Eltern) wann sie die Einrichtung täglich verlassen wollen. Beschwerden der Kinder sehen wir als einen unverzichtbaren Teil der Mitbestimmung. Die Fachkräfte sind aufgefordert entsprechende Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

4.6 Sprache

Bedingt durch die Lage und das Einzugsgebiet unserer Kindertagesstätte erleben wir viele verschiedene Kulturen. Diese Rahmenbedingung begreifen wir als Chance für ein gemeinsames, harmonisches, multikulturelles Miteinander. Kinder mit anderer Herkunftssprache, mit oder ohne Migrationshintergrund, erhalten auf Grund ihrer Sprachentwicklung zusätzlich eine besondere Sprachförderung.

In vertrauensvoller Atmosphäre möchten wir für alle Kinder mit ihren Eltern "echte" Ansprechpartner sein. Wir sind ein Lebens- und Lernort, der großen Wert legt auf das gemeinsame Gespräch mit Kindern und Eltern. Durch eine respektvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern kann sich das Kind in seiner neuen Lebenswelt schnell orientieren und sicher fühlen. Dazu gehört im Besonderen das Knüpfen sozialer Kontakte, sich unserer Gemeinschaft zugehörig zu fühlen und z. B. sprachlich Konflikte lösen zu können.

In spielerischer Form lernt das Kind, seinen Sprachschatz im Alltag anzuwenden und diesen sprachlich mitzuteilen. Auf kindgerechte Art und Weise wird die Sprachfähigkeit den Kindern vermittelt, z. B. über das Spiel an sich, sowie über die Bewegung, über die Sinne wahrnehmend, um so ganzheitlich die Sprachfelder erschließen zu können. Die ganzheitliche Sprachförderung ist von großer Bedeutung, da dies im kindlichen Entwicklungsprozess eng miteinander verbunden ist. In der gesamten Kindergartenzeit wollen wir die schon vorhandene Sprachfähigkeit des Kindes fördern, zum Teil auch wecken, den Sprachschatz Ihres Kindes aufbauen, erweitern und differenzieren. Dabei wollen wir uns die Voraussetzungen, die das Kind von Natur aus mitbringt, zunutze machen.

Wir ermutigen das Kind, die Sprachkenntnisse anzuwenden, indem wir ihm zuhören, es auffordern, loben, es ernst nehmen und dem Kind Rückmeldungen geben. So haben wir die Chance, gemeinsam mit dem Elternhaus, der Zusammenarbeit mit dem Vorlauf Kurs der Grundschule, dem Angebot der internen Sprachförderung den für die Schule notwendigen Sprachschatz zu erlernen.

Dies fördert die Bildung der eigenen Persönlichkeit des Kindes und stärkt diese. Damit wird ein wichtiger Punkt der Schulfähigkeit erreicht. Die Förderung der Sprachkompetenz und der damit verbundenen Persönlichkeitsentwicklung ist ein wichtiger Schritt im Leben des Kindes, mit dem Ziel, ein mündiges Mitglied einer multikulturellen Gesellschaft werden zu können.

Beispiele, wie sich aktive Sprachförderung bei uns darstellt:

- Bilderbuchbetrachtungen: Durch das Vorlesen und Erzählen der Bilderbücher erfahren die Kinder einen zusammenhängenden Inhalt einer Geschichte, einen logischen Aufbau und grammatikalisch sinnvollen Zusammenhang. Durch deutliches Vorlesen wird die Sprachschatzerweiterung begünstigt, die Aussprache geschult.
 - Bilder in Büchern wirken anregend, lassen zu, dass der Inhalt in eigenen Worten wiedergegeben werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder in ganzen Sätzen sprechen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Erzieher haben eine direkte Möglichkeit zur Einschätzung des Sprachstandes.
- Lieder, Kreisspiele, Fingerspiele: Durch die vorgegebenen Texte, Reime und Wiederholungen lernt das Kind, meist mit melodischer Unterstützung, Sprache. Durch Rhythmus und Melodie prägen sich die immer wiederkehrenden Texte ein. Dies dient der Sprachschatzerweiterung und Aussprache. Kinder haben Freude beim Singen und es fällt ihnen leichter, durch die Eigenmotivation Sprache zu erlernen.
- Rollenspiele: In kleinen Spielgemeinschaften unter Kindern sind Rollenspiele sehr begehrt. Hier schlüpfen die Kinder in andere Rollen, bevorzugt ist hier das "Vater- Mutter-Kind-Spiel". Hier findet das Gespräch untereinander statt, Auseinandersetzungen werden sprachlich gemeistert und Kompromisse werden geschlossen. Die Sprachkompetenz der Kinder wird hier eingesetzt und spielerisch gefestigt bzw. erweitert.

4.7 Sexualpädagogische Haltung

Unser Kindergarten bietet Kindern einen Raum, in dem sie ihre Persönlichkeit und Begabung entfalten können. Sexualität gehört von Geburt an zu jedem Menschen. Dies beinhaltet das Entdecken des eigenen Körpers, geht aber weit darüber hinaus. Die psychosexuelle Entwicklung ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen. Sie äußert sich je nach Alter des Kindes unterschiedlich, unterscheidet sich aber immer grundlegend von Erwachsenensexualität.

Im Kindergarten beobachten wir vielfältige Formen der kindlichen Sexualität. Unsere Aufgabe ist es, dies in einem geschützten Ort zu begleiten. Geschützt bedeutet, dass wir das Verhalten der Kinder wahrnehmen, Regeln setzten und die Kinder zum Benennen eigener Grenzen und zur Achtung der Grenzen Anderer anleiten.

Erst das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage "NEIN" zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Wir sind geschult in Schutzkonzepten für Kinder und wenden diese verantwortungs-bewusst an.

Hierzu gehört unter anderem eine zeitnahe Rückmeldung an die Eltern über das beobachtete Verhalten und das aktive Unterbinden von Situationen, die Kinder als unangenehm oder grenzverletzend empfinden könnten.

Unser sexualpädagogisches Handeln folgt folgenden konkreten Regeln

Sprache

Die Mitarbeitenden benennen die Geschlechtsteile korrekt und einheitlich. Die Kinder dürfen ihre eigenen Begrifflichkeiten nutzen, aber eine sexualisierend diskriminierende oder verletzende Sprache zwischen den Kindern wird unterbunden.

Intimsphäre

Es wird darauf geachtet, dass die Intimsphäre der Kinder, beispielswiese beim Wickeln oder auf der Toilette gewahrt wird. Wir verbieten Kindern nicht, sich auszuziehen, achten aber darauf, dass sie vor fremden Blicken geschützt sind. Kinder dürfen sich nackt sehen, aber nur wenn beide Seiten dies auch wollen. Im Sommer spielen die Kinder nicht unbekleidet.

Die Kinder werden sensibilisiert, unterschiedliche Intimitätszonen zu erkennen und zu respektieren. Anlassbezogen besprechen wir mit den Kindern, dass manche Körperlichkeit, beispielsweise das Berühren der eigenen Genitalien, in den privaten Bereich der Familie und nicht in den Kindergarten gehört.

Zeigefreudige Kinder und sogenannte Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung des Kindes. Manche Kinder zeigen sich selbst in einer bestimmten Entwicklungsphase, andere haben großes Interesse an dem Körper des Anderen.

Das Entdeckungsspiel zwischen Kindern wird unter folgenden Regeln zugelassen: Wir besprechen mit den Kindern die Regel für "Doktorspiele"/ Entdeckungsspiele. Das Spiel findet an einem dafür geeigneten Platz im Gruppenraum statt.

Selbstverständlich sind wir in der Nähe und schauen nach dem Wohlergehen der Kinder. Es wird eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht. Die Eltern werden über das Interesse ihres Kindes informiert.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Wenn Kinder konkrete Fragen stellen, werden diese altersgerecht beantwortet, und die Eltern werden über das Interesse ihres Kindes informiert

4.8 Religiöse Bildung

Ziele

Wir möchten den Kindern in unserer katholischen Kindertagesstätte, basierend auf den christlichen Werten, eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen.

Inhalte

Näherbringen von christlichen Inhalten wie Gebet, Symbolen, gemeinsam Feste feiern ein freundliches und herzliches Miteinander als zentraler Aspekt des Glaubens den Glauben in den Alltag einbeziehen, z.B. durch Gespräche über Ängste, Hoffnungen, Mut, Schwächen, Gefühle, Bedürfnisse, Selbstvertrauen, Vertrauen auf Gott. Wir machen keine Unterschiede zwischen sozialer Herkunft, Nationalität, körperlicher und geistiger Veranlagung, sondern geben jedem Kind/Erwachsenem den Wert, den er/sie in Gott hat. Toleranz auch anderen Religionen gegenüber. Wir schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre sowohl für Kinder als auch für die Eltern.

5 WEITERE BILDUNGSBEREICHE

5.1 Soziale Bildung

Das Leben in der Gruppe ist die Voraussetzung zum Erwerb wichtiger sozialer Fähigkeiten. Um gesellschaftsfähig zu werden, benötigen Kinder, verschiedene soziale Kompetenzen. Es ist wichtig, Kinder zu toleranten und respektvollen Menschen heranreifen zu lassen, besonders in der heutigen multikulturellen Gesellschaft.

Sie sollen lernen Verantwortung für das eigene Handeln, Verantwortung anderen Menschen gegenüber und für Natur und Umwelt zu übernehmen. So bekommen sie die Möglichkeit zu selbstbewussten und hilfsbereiten Menschen heranzuwachsen. Im Alltag, in der Auseinandersetzung mit den anderen Kindern lernen sie mit Konflikten umzugehen und bekommen ein Gefühl für den sozialen Umgang in der Gruppe.

Wir verstehen uns hierbei als Konfliktbegleiter, die den Kindern zu Seite stehen und sie in ihrem Anliegen ernst nehmen. Um das Gruppengefühl der Kinder zu stärken, bieten wir vermehrt Kleingruppenaktivitäten an, bei denen Kommunikation ein wichtiger Bestandteil ist. Die Kinder hören einander zu, lassen sich ausreden und lernen so die Regeln der Kommunikation kennen. Sie nehmen Rücksicht auf-einander und lernen ihr Gegenüber zu schätzen.

Das Gemeinschaftsgefühl wird zusätzlich durch feste Rituale wie beispielsweise das gemeinsame feiern von Festen, zu denen jeder etwas beitragen kann, gefördert. Außerdem stellen wir jeden Morgen gemeinsam mit den Kindern fest, welche Kinder an diesem Tag fehlen, um den Kindern zu verdeutlichen, dass jedes einzel-ne ein Teil unserer Gruppe ist und von uns geschätzt wird. Diese Werte wollen wir Ihrem Kind in unserer täglichen Arbeit vermitteln und erfahrbar machen.

Dafür ist es uns wichtig, ein gesundes soziales Umfeld zu schaffen, in dem sich die Kinder wohl fühlen. Dies erzielen wir durch eine angenehme Gruppenatmosphäre und einer harmonischen Kommunikationsebene der Erzieherinnen untereinander sowie zwischen Erzieherinnen und Kindern, und bei den Kindern untereinander.

Weiterhin ist es wichtig, dass Erzieherinnen und Eltern gemeinsam daran arbeiten, dem Kind ein authentisches und ganzheitliches Bild sozialer Werte zu vermitteln. Ein wechselseitiger Austausch über das Befinden und die Entwicklung des Kindes sind hierbei unumgänglich. So können wir uns der Verschiedenheit der Interessen und Gefühle der Kinder bewusst werden. Wir schaffen eine Chancengleichheit, indem wir versuchen jedem Kind gerecht zu werden.

Uns ist bewusst, dass man soziale Bildung nicht lehren kann wie das ABC. Jedoch versuchen wir in vielfältiger Weise, bei den Kindern ein Gefühl dafür zu wecken. Dies geschieht vor allem durch Geschichten, Bücher, und Lieder mit sozialem Lern-inhalt sowie gemeinschaftsfördernden Spielen.

Außerdem ermutigen wir die Kinder immer wieder zur Hilfsbereitschaft, indem die größeren Kinder den kleineren beispielsweise beim Anziehen helfen. Zusätzlich vertrauen wir ihnen kleinere Aufgaben an, wie z.B. Botengänge, damit sie lernen, Verantwortung zu übernehmen. So wollen wir ideale Voraussetzungen schaffen, dass sich Kinder zu gesellschaftsfähigen und sozialen Menschen entwickeln können.

5.2 Der gestalterische Bereich

Der gestalterisch-kreative Bereich ist Schwerpunkt in allen Angeboten. Kinder lernen altersentsprechend des Umgangs mit Schere, Stiften und Pinsel, sowie die Farben und Formen.

Am Maltisch variieren zusätzliche Materialangebote z.B. Schachteln, Federn, Wolle. Es ist wichtig, dass Kinder ohne Arbeitsauftrag experimentieren können. Das End-produkt muss nicht gegenständlich sein. Der Prozess wird wertgeschätzt.

Gezielt angeleitete Angebote werden oft in Einzelarbeit mit dem Kind erstellt. Durch verschiedene Techniken, wie z.B. Papierreißen, Kleben, Malen, Färben, Drucken entstehen verschiedene Anforderungen an Kreativität, Fein- und Grobmotorik. Die-se fördert wiederum Konzentration, Durchhaltevermögen und Auffassungsgabe.

5.3 Musikalische Früherziehung / Rhythmik

Gemeinsames Singen und Bewegen zu Liedern und Reimen findet täglich im Gruppenalltag statt. Durch die Verbindung von Worten und Bewegung (Rhythmik) finden häufig auch Kinder mit Sprachdefiziten Mut zum Mitmachen in der Gesamt-gruppe. Insgesamt kommt es nicht auf die Vielzahl der Spiele und Übungen an, sondern vielmehr darauf, sie auf ihren musikalischen, bewegungsbezogenen, sozialen, kommunikativen, sprachlichen, und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fundus hin anzubieten.

Dadurch werden erhöhte Konzentrationsphasen erreicht, ein differenziertes Hören und Zuhören und ein besseres Körperbewusstsein. Diese Form der Gruppenarbeit hat zudem positive Auswirkungen auf die sozialen Kompetenzen der Kinder

5.4 Naturerfahrungen

Wir möchten in unserer Einrichtung versuchen, in den Kindern ein Bewusstsein für die Zusammenhänge in der Natur (Mensch, Tier, Pflanzen, Luft, Wasser, etc.) und deren Schutz zu wecken.

Mit Hilfe von Bilderbüchern, Liedern und Gesprächen im Stuhlkreis und im Freispiel bringen wir ihnen die heimische Tier- und Pflanzenwelt nahe. Im religionspädagogischen Bereich besprechen wir mit den Kindern den Wert der Schöpfung und feiern Erntedank. Auch der Wechsel der Jahreszeiten und die Vorgänge in der Natur sind immer ein Thema bei den Kindern.

Um ihnen die Natur auch im Großen anschaulicher zu machen, gibt es bei uns die sogenannten "Waldwochen"; wir unternehmen dann Ausflüge in der Umgebung von Frankfurt (Stadtwald, Taunus, Streuobstwiesen, Flussverlauf der Nidda…). Von neun bis fünfzehn Uhr haben die Kinder Zeit und Ruhe, die Natur, mit allem was darin wächst und lebt, zu erkunden. Sie können so erfahren, wie sensibel die Natur ist und dass es sich lohnt sie zu schützen. In den "Waldwochen" haben die Kinder Getränkeflaschen und Brotdosen dabei, denn sie wissen, dass es im Wald keine Mülleimer gibt.

Die Kinder finden in den Gruppenräumen immer genug Material zum Malen und Basteln vor. Wir besprechen aber, dass das Papier nicht unbegrenzt zur Verfügung steht und möchten somit einen sorgsamen Umgang mit den Materialien erreichen. Einen weiteren kleinen Beitrag zum Thema Umweltschutz leisten wir gemeinsam mit den Kindern, indem wir in den Funktionsräumen und in der "Cafeteria" drei Mülleimer platziert haben. Dort sortieren die Kinder ihren Müll selbständig nach Restmüll, Altpapier und biologischem Abfall.

6 UNSER TAGES- UND WOCHENABLAUF IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

6.1 Das Spiel als Lernform

Das Kind erlebt sein Spiel als zweckfreie, nur auf den aktuellen Augenblick ausgerichtete Handlung. Solche zweckfreien (Spiel)-handlungen erweitern die Kompetenzen des Kindes in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen, auch wenn dies für das Kind gerade nicht das beabsichtigte Ziel des Spiels war.

Eine Frage die oftmals gestellt wird, lautet: Werden die Kinder durch das Spielen im Kindergarten auch ausreichend auf das Lernen in der Schule vorbereitet? Die Antwort lautet: Aus fantasievollen Spielern werden in der Regel erfolgreiche Grundschüler. Aber nur unter der Bedingung, dass die Spielkompetenz im Kindergarten umfassend entwickelt wurde.

Doch dazu brauchen die Kinder Hilfe. Sie benötigen Partner, die ihnen zeigen, warum Menschen im kulturellen Zusammenleben so und nicht anders handeln und welche Regeln diesem Handeln zugrunde liegen. Partner, die ihnen zeigen, wie sie ihr emotionales Erleben nutzen und regulieren können.

Je höher die Spielkompetenz der Kinder ausgebildet wird, umso breiter das Fundament, auf dem das Lernen der formalen Symbolsysteme (Zahlen und Schrift) aufbauen kann. Und man sieht: Das Spiel bietet buchstäblich fantastische und spannende Möglichkeiten, ein breites Fundament zu legen.

6.2 Die Eingewöhnung

Ein Kindergartenkind zu werden bedeutet für die Kinder und deren Familien eine große und spannende Herausforderung. Eine neue Umgebung, viele neue Kinder und unbekannte Erwachsene fordern den Kindern eine große Lern- und Anpassungsleistung ab.

Wie lange der Eingewöhnungsprozess dauert kann sehr unterschiedlich sein, da wir uns individuell am jeweiligen Kind orientieren. Aus unserer langjährigen Erfahrung haben wir ein Eingewöhnungsmodel entwickelt, dass sich in drei Phasen aufteilt.

Die Grundphase - Die ersten zwei Tage

In den ersten Tagen besuchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind unsere Einrichtung. In dieser Phase sind Sie der "sichere Hafen" für ihr Kind. Lassen Sie ihr Kind das Geschehen in der Einrichtung beobachten, ohne es zu etwas zu drängen.

In dieser Zeit nimmt die Erzieherin behutsam erste Kontakte zu ihrem Kind auf und beobachtet das Verhalten, um ihr Kind besser kennen zu lernen. Nach ca. 2 Stunden verlassen Sie gemeinsam mit ihrem Kind die Einrichtung.

Die Stabilisierungsphase – Der erste Trennungsversuch

Am 3. Tag kann der erste Trennungsversuch stattfinden. Mit Hilfe der Erzieherin entwickeln Sie ein kurzes Abschiedsritual, dass von nun an eingehalten werden soll. Sie verabschieden sich von ihrem Kind und verlassen für kurze Zeit die Einrichtung. In dieser Zeit müssen Sie telefonisch erreichbar sein.

Ein Kuscheltier oder ein anderer vertrauter Gegenstand von zu Hause kann dem Kind in dieser Zeit ein Sicherheitsgefühl geben. Die erste Trennungsphase beträgt 30 – 60 Minuten.

Beim 2. Trennungsversuch wird die Trennungszeit gesteigert auf ca. 3- 4 Stunden. Zeigt sich ihr Kind während der Trennung beunruhigt, beginnt zu weinen oder lässt sich nicht beruhigen, werden Sie informiert und kehren in die Einrichtung zurück.

Die Schlussphase

Die Eingewöhnung ist grundsätzlich dann abgeschlossen, wenn ihr Kind die Erzieherin als "sichere Basis" akzeptiert hat. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass das Kind gegen Ihren Weggang protestiert.

Das ist sein gutes Recht. Entscheidend ist, dass es sich von der Erzieherin schnell beruhigen lässt. Falls die Eingewöhnungszeit durch Erkrankung des Kindes unterbrochen wird, muss man entscheiden, in welcher Phase ein "Wiedereinstieg" erfolgt.

Übergang von Kindergarten zu Hort

Mit der Einschulung geht für die Kinder auch der Abschied vom Kindergarten und der Wechsel in die neue Lebenswelt des Kinderhorts einher.

Bereits im letzten Kindergartenjahr führen wir die Kinder in kleinen Schritten an den Alltag als Schul- und Hortkinder heran. Dies geschieht zum Beispiel dadurch, dass die "Großen" ihr Mittagessen regelmäßig im Hort einnehmen. Des Weiteren gibt es mehrmals wöchentlich die Gelegenheit, Hort und Kindergarten übergreifende Angebote wahr zu nehmen.

Diese Angebote reichen von ruhigen Angeboten im kreativen Bereich über gemeinsame Spiele bis zu Bewegungsangeboten wie dem Jonglage- Kurs. Ein bis zweimal im Jahr werden mit Kindergartenkindern, Hortkindern und manchmal auch den Eltern Theaterstücke eingeübt und aufgeführt, zum Beispiel am Sommerfest oder zu St Martin oder Nikolaus.

So lernen die Kindergartenkinder langsam die Räume, Kinder und Erzieherinnen im Hort kennen und bekommen erste Einblicke in die dort gebräuchlichen Regeln. Kinder, die von anderen Kindertagesstätten in unseren Hort wechseln, bieten wir die Möglichkeit Schnuppertage in unserer Einrichtung wahrzunehmen.

Darüber hinaus können sie sich auch in den Sommerferien bereits bei uns an Ausflügen und anderen Aktivitäten beteiligen, so dass auch sie sich zu Beginn des Schuljahres nicht mehr ganz fremd fühlen müssen.

Um den Einstieg in den Hortalltag zu erleichtern werden sie in den ersten Wochen von der Schule abgeholt, auf dem Weg zum Hort begleitet und ermutigt, gemeinsam zum Mittagessen und in den Hausaufgabenraum zu gehen.

Bei den wöchentlich stattfindenden sogenannten Erstklässler Treffs haben sie die Möglichkeit in geschützten Rahmen über ihre Erlebnisse, Bedürfnisse und Sorgen zu reden. Für die ersten Wochen bietet sich eine Erzieherin als zuverlässige Ansprechpartnerin an.

Am Abschluss der Übergangsphase, in der Regel zwischen Herbst und Weihnachtsferien, steht ein informelles Elterngespräch zum Vergleich der Beobachtungen in der Einrichtung und Zuhause.

6.3 Beobachtung und Dokumentation

Bei der Umsetzung der Bildungs- Erziehungsempfehlung für Kindertagesstätten, unterstützen uns unterschiedliche Beobachtungsbögen zur Dokumentation und Beobachtung. Beobachtung und Dokumentation nimmt einen wesentlichen Bestandteil unserer täglichen Arbeit mit den Kindern ein. Um eine individuelle Förderung leisten zu können, ist Beobachtung und Dokumentation erforderlich. Es erfolgt gezielt und regelmäßig, aber auch Anlass bezogen. Ein bis zweimal im Jahr finden, nach einem Brainstorming im Team, Entwicklungsgespräche mit den Eltern statt, hier werden die Beobachtungsbögen mit einbezogen.

Wahrnehmen – Beobachten – Beachten

Beobachten lernen die Kinder schon in den ersten Lebenswochen. Es gehört zu den ersten komplexen Handlungen, an denen mehrere Bereiche der sich entfaltenden kindlichen Persönlichkeit beteiligt sind. Denn Beobachtung ist mehr als Wahrnehmen. Aus Wahrnehmen entsteht Beobachten, wenn Interesse, Neugierde hinzukommen und die Wahrnehmung sich auf einen bestimmten Gegenstand, eine ausgewählte Person, einen Vorgang als Ausschnitt aus der Umwelt fokussiert. Durch Beobachtung

schenken Kinder wie Erwachsene damit einen Gegenstand, Vorgang oder einer Person Beachtung und Achtung.

6.4 Portfolio

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres, gestaltet jedes Kind mit einer Erzieherin eine Portfoliomappe. Diese Portfoliomappe wird zunächst mit dem Namen und einem Bild des Kindes versehen. Portfolios, wie sie vor allem in reggio-inspirierten Kindertagesstätten ausgelegt werden, erhalten verschiedene Entwicklungsdokumente.

Wir nutzen unter anderem die Klax-Vorlagen

- Kurzzeitbeobachtungen
- Spontane Notizen der Erzieherinnen
- Kinderarbeiten
- Kinderäußerungen
- Fotos etc...

Mit dem Portfolio entsteht eine Art Archiv, in dem eine Fülle von verschiedenartigen Dokumenten über das Kind und seine Entwicklung aus einem mittelfristigen Zeitraum zusammengetragen sind.

7 ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSPARTNERSCHAFT MIT ELTERN

7.1 Ziele und Methoden der Zusammenarbeit

Eine Vertrauensbasis zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ist entscheidend für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir sehen uns als Partner der Eltern, d. h. wir zeigen unser Interesse für die Väter und Mütter, indem wir das Gespräch mit ihnen suchen und somit eine Basis schaffen für eine Beziehung im gemeinsamen Blick auf das Kind. Ziel ist, dass die Eltern einen interessierten und positiven Blick auf ihr Kind gewinnen.

Grundsätzlich wird der jeweilige Lebenshintergrund der Eltern respektiert und ihre unterschiedlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten, ihr Kind gemeinsam als Partner zu begleiten und zu unterstützen, genutzt. Eltern und pädagogische Fachkräfte stehen miteinander im regelmäßigen Austausch und bedenken gemeinsame Unterstützungsmöglichkeiten für ihr Kind in der Kita und zu Hause. Eltern sollten dabei keineswegs das Gefühl bekommen, etwas falsch zu machen und belehrt zu werden.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich dabei jedoch stets ihres Schutzauftrages gegenüber dem einzelnen Kind bewusst sein. Dadurch können sie zur Kontrollinstanz werden, was jedoch nicht einem partnerschaftlichen Verhältnis mit den Eltern widerspricht.

Elterngespräche, um über den Entwicklungsstand des Kindes zu informieren, werden mindestens einmal jährlich geführt. Im Rahmen des Austausches können Eltern die fachliche Kompetenz der Erzieherinnen nutzen. Bei Bedarf werden Hinweise und Anregungen zu professioneller Beratung und Therapie gegeben. Ein weiteres Gespräch kann bei Bedarf vereinbart werden.

An Elterngesprächen können beide Elternteile teilnehmen. Erziehungsberechtigte entscheiden über die Teilnahme weiterer Personen, die an der Erziehung des Kindes beteiligt sind. Elterngespräche werden i.d.R. von zwei Erzieherinnen durchgeführt und die in Punkt 6.3 beschriebenen Entwicklungsbögen eingesetzt. "Tür- und Angelgespräche" führen die Erzieherinnen in der Bring- und Abholzeit. Diese Kurzgespräche dienen dem gegenseitigen Wahrnehmen und dem Austausch wichtiger Informationen.

Der Elternbeirat, der einmal jährlich im Oktober von den Eltern gewählt wird, bietet Mitarbeitsmöglichkeiten für alle Eltern der Einrichtung. Die Aufgaben des Elternbeirates sind in der Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg definiert.

Ihr Engagement bereichert die Arbeit in der Kita und ist deshalb willkommen. Elterninformationen dienen dazu, den reibungslosen organisatorischen Ablauf zu gewährleisten sowie den Eltern den pädagogischen Gruppenalltag transparenter zu machen. Informationsflyer über Gruppenprojekte, Termine, Ausflüge etc. finden alle Eltern in ihrem persönlichen "Postfach" in unserer Kita.

Kurzfristige Mitteilungen, z. B. über aktuelle Terminänderungen etc., finden sie an der Infotafel im Eingangsbereich und/oder an der Eingangstür. Jede Gruppe hat außerdem eine Infowand, an der die Eltern Aktuelles über die jeweiligen Aktivitäten in den Gruppen erfahren können (z. B. Lieder, Spiele etc.).

Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres erhalten alle Eltern einen Terminkalender über die Schließtage der Einrichtung für das kommende Jahr.

7.2 Das Anmeldegespräch

In einem Anmeldegespräch führt die Einrichtungsleitung die anmeldend Eltern durch die Einrichtung, erläutert das Raumkonzept, den Tages- und Wochenablauf, die konzeptionelle Ausrichtung und informiert über die Arbeit in den altershomogenen Gruppen. Es dient auch dazu, folgende wichtige Formalitäten zu klären:

- aktuelle Adresse und Telefonnummern der Eltern
- gewünschtes Betreuungsangebot
- bevorstehende Kosten
- Hinweis auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Jugendamt
- Abklärung von bestehenden "Handicaps" der Kinder (Allergien, körperliche Beeinträchtigungen, …)

Bei Vertragsabschluss bekommen die Eltern die Kita-Ordnung ausgehändigt. Die Eltern werden hinsichtlich ihrer Verpflichtung im Verhalten bei ansteckender Krankheit des Kindes bzw. bei ansteckender Krankheit von Familienangehörigen, belehrt. Auch werden sie auf die regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche über ihr Kind hingewiesen.

Außerdem werden sie auf ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Festen, Feiern, und anderen Aktivitäten und der Beteiligung im Elternbeirat aufmerksam gemacht. Ebenso werden die individuellen Lebensgewohnheiten des Kindes erfragt, um diese bei der Eingewöhnung optimal berücksichtigen.

8 DIE ZUSAMMENARBEIT IM TEAM

Ziele und Methoden der Zusammenarbeit

Weil das Arbeiten im Team (= Teamarbeit), nachweislich die größten Erfolge erbringt, praktizieren wir diese Arbeit. Teamarbeit ist dann aber Verbindlichkeit untereinander. Mittragen und Einhalten der gemeinsam und einvernehmlich gefassten Beschlüsse von uns allen.

Ein wichtiges Ziel der Teamarbeit ist es, gute, qualitätsgeprägte und damit hochwertige Pädagogik mit Effizienz und Nachhaltigkeit für das Kind und auch für uns, die Erzieherinnen, zu entwickeln. Mittelpunkt und Ausgangspunkt unserer Teamarbeit ist aber stets das individuelle Kind. Um hier möglichst ein Optimum zu erreichen, bedarf es unsererseits dazu u. a. wöchentlich an Besprechungen (= Teambesprechungen im Gruppen- und Gesamtteam).

Diese haben folgende Ziele und Inhalte:

Die Festlegung des Wochenplans mit den pädagogischen Schwerpunkten sowie den Indoor- und Outdoor-Aktivitäten inklusive der organisatorischen und zeitlichen Abfolgen. Hinzu kommen die sogenannten Fallbesprechungen (Vorkommnisse und ihre Vermeidung) und auch die Vorbereitungen der kirchlichen und weltlichen Feste. Des Weiteren die Dokumentation unserer Beobachtungsergebnisse über das Verhalten einzelner Kinder. Auch der Austausch von Informationen, die wir seitens der Eltern erhalten haben, ist uns sehr wichtig.

Die Leitung der Einrichtung achtet darauf, dass wesentliche Entscheidungen im Team getroffen und auch eingehalten werden. Außerdem trägt sie dafür Sorge, dass die mit dem Träger getroffenen Zielvereinbarungen für die Einrichtung vom gesamten Team getragen und umgesetzt und keine Vereinbarungen getroffen werden, die dem Leitbild des Trägers widersprechen.

Personalentwicklung

Durch einmal jährlich stattfindende Mitarbeitergespräche wird für jeden Mitarbeitenden eine individuelle Zielvereinbarung getroffen. Inhalte dieser Gespräche sind:

- Eigeneinschätzung der Arbeitsleistung
- Zufriedenheit der Mitarbeitenden
- Verbesserungsvorschläge
- Einschätzung der Zusammenarbeit im Groß- und Kleinteam
- Welche Ziele sind im letzten Jahr erreicht worden
- Festlegung der Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen im laufenden Jahr

9 DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM TRÄGER / DER KIRCHEGEMEINDE

Eine unmittelbare und inhaltliche Zusammenarbeit mit dem Träger ist notwendig, um folgende Ziele zu erreichen:

- Effektiver Informationsaustausch, um so eine gute Transparenz für alle Beteiligten zu gewährleisten. Dies geschieht durch die regelmäßige Teilnahme an Leitungstreffen der Kitas in unserem pastoralen Raum mit der zuständigen Koordinatorin und an der regelmäßig stattfindenden Kirchenortsausschusssitzung.
- Unsere Kindertagesstätte möchte ein prägender Arbeitsbereich der Kirchengemeinde sein. Deshalb wirken wir gerne bei der Gestaltung von Festen, Gottesdiensten und Familienaktivitäten der Ortsgemeinde mit.
- Der Träger unterstützt seinerseits die Einrichtung dadurch, dass er als unterstützender Kooperationspartner gegenüber anderen Institutionen auftritt. Außerdem fordert und fördert er Fortbildungen der Mitarbeitenden, finanziert Fachberatung und ist impulsgebend für die religiöse und fachliche Ausrichtung der Kindertagesstätte.

10 ZUSAMMENARBEIT MIT INSTITUTIONEN / IM GEMEINWESEN

Unverzichtbar, weil besonders hilfreich, ist die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Institutionen, Behörden und Berufsgruppen. So holen wir beispielsweise Rat und Hilfe für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Wir stimmen uns mit den Schulen ab, mit dem Ziel, unseren Kindern den Übergang von der Kita in die Grundschulen und den Hortkindern von der Grundschule in die weiterführenden Schulen zu erleichtern und veranstalten nach Bedarf entsprechende Elterninformationsveranstaltungen.

Wir fördern die praxisbasierende Ausbildung von neuen Erzieherinnen, "Erziehern im Anerkennungsjahr" und Blockpraktikantinnen. Diese Praktikantinnen beziehen wir ganzheitlich aktiv in die täglich neue und täglich anders gelagerte Vielfältigkeit unserer Arbeit und spezifische Besonderheit von Aufgabenstellungen mit ein.

Auch an unserer eigenen Kompetenz und fachlicher Aktualität arbeiten wir, und zwar kontinuierlich, durch Teilnahme an Fachvorträgen, Weiterbildungsseminaren und Fachliteratur.

11 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KITA UND GRUNDSCHULE

Die Zusammenarbeit zwischen unserer Einrichtung und den Grundschulen hat zum Ziel, den Kindern den Übergang von Kita in die Schule zu erleichtern. Die Fachkräfte im Hort arbeiten eng mit den Lehrern der Grundschule zusammen.

Der Hort trifft sich regelmäßig mit anderen Schulbetreuungseinrichtungen aus dem Stadtteil, sowie der Schulleitung in der Arbeitsgruppe "Elsa Treff" (Elsa–Brandström–Schule). Wir betreuen die Hausaufgaben der Kinder in Absprache mit den Klassenlehrerinnen und informieren Lehrkräfte und Eltern, wenn es zu Auffälligkeiten bei den Kindern kommt.

In Notlagen haben wir die Möglichkeit, die Lehrkräfte mit in die Lösungsprozesse einzubeziehen, so dass die Bildungsinstitutionen Hort und Schule, wenn notwendig mit Unterstützung von Erziehungshilfe oder Sozialrathaus, gemeinsam und einheitlich die besten Lösungen für die Kinder finden können.

12 DIE KINDERTAGESSTÄTTE ALS AUSBILDUNGSORT

Gliederung:

- Was bieten wir?
- Was ist uns wichtig?
- Der Weg durch ein erfolgreiches Praktikum
 - Orientierungsphase
 - Erprobungsphase
 - Verselbständigungsphase
 - Abschied

Was bieten wir?

- Pädagogisches Konzept
- situationsorientierter Ansatz in Projektarbeit
- qualifizierte Praxisanleitung
- Teamarbeit
- Religionspädagogisches Erfahrungsfeld / Gottesdienste
- Vielfältigkeit in verschiedenen Bildungsbereichen
- Arbeit mit Beobachtungsbögen

- Waldwochen
- verschiedene Festgestaltung
- Elternarbeit
 - Wertevermittlung

Was ist uns wichtig?

- Wertschätzung der Kinder d. h. respektvoller und liebevoller Umgang, kindgerechte Sprache.
- Positive Arbeitshaltung und Einsatzfreude, d. h. die anfallenden Arbeiten im pädagogischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen Bereich mitzutragen.
- Pünktlichkeit, d. h. Dienst und Pausenzeiten einzuhalten. Didaktisch, methodisches Wissen und Fachwissen, d. h. in Gesprächen (Team mit PA) und beim Ideenaustausch sich zu beteiligen. Berufsinteresse und Neugierde, d. h. Interesse an Fachliteratur zu zeigen.
- Offenheit und Ehrlichkeit, d. h. sich offen mit Fragen, Anregungen und Kritik an die PA zu wenden und die schriftlichen Arbeiten transparent darzulegen.
- Zweckmäßige Kleidung, d. h. für die Arbeit mit Kindern angemessene Kleidung zu tragen, aber auch im Hinblick auf die professionelle Haltung gegenüber Eltern ein ordentliches Erscheinungsbild zu wahren.

Der Weg durch ein erfolgreiches Praktikum

Orientierungsphase:

- Gespräch mit der Leitung
- Kennenlernen der Kinder und der Funktionsräume
- Rundgang durch die Einrichtung
- Kennenlernen der Mitarbeitenden
- Präsentation durch "Steckbrief"
- Verwaltungstätigkeiten in der Kita kennen lernen
- Orientierungsgespräch mit der Praxisanleitung

Inhalt, Leitfaden, Pädagogisches Konzept

Erprobungsphase:

- Ausprobieren von theoretisch Gelerntem in der Praxis, z. B. Beobachten von Kindern
- Angebote in verschiedenen Bereichen (z. B. Gestalten, Bewegungsangeboten usw.)
- regelmäßiger Austausch und Reflektion mit der PA, Durchführung eines Proiekts
- Einüben von planerischer, didaktischer und diagnostischer Kompetenz
- Eigenverantwortliches Handeln in Teilbereichen
- Methoden und Techniken der Elternarbeit erfahren und nach Rücksprache mit der PA erproben

Verselbständigungsphase:

- Eigenverantwortliches Planen und Durchführung von Projekten und Aktionen
- Eigenständige Reflektion der ausgeführten Arbeiten
- Verantwortliche Leitung von Klein- und Großgruppen
- Durchführung von Angeboten in verschiedenen Bildungsbereichen
- aktive Mitarbeit im Team

professionelle Haltung im Umgang mit Eltern

Abschied:

- Wir gestalten im Kiga/ Hort ein Abschiedsfest
- Abschied von Kindern, Kolleginnen und Eltern
- Abschlussgespräch
 - Welche Fähigkeiten habe ich entwickelt?
 - Was hat mir gutgetan?
 - Was nehme ich mit?
 - In welchem Bereich sehe ich noch Entwicklungsbedarf?

13 SICHERUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER KONZEPTION

Zur Sicherung und Überprüfung unserer Einrichtungskonzeption hinsichtlich Aktualität, Praxisbezug und eventuell erforderlichen Änderungen findet jährlich an zwei Konzeptionstagen statt.

13.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung spielen in unseren Kindertagesstätten eine wichtige Rolle und sind gesetzlich vorgeschrieben. Mit einer Gesetzesänderung wurde der Auftrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vom Bundesgesetzgeber in den §22a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) aufgenommen.

Wir arbeiten angelehnt mit und nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zusammen mit dem KTK Gütesiegel Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist. Die Kindertagesstätte wird durch die Haltung der Mitarbeitenden und durch die tragfähige Beziehungsgestaltung zu Kindern und Eltern geprägt und durch tägliches Engagement ausgebaut und weiterentwickelt.

Unser Ziel ist es, im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, Gesprächen mit den Eltern sowie der Elternbefragung, Beiratsarbeit, im kollegialen Austausch mit anderen Einrichtungen, aus Beschwerden sowie Rückmeldungen weiterer interessierter Parteien Verbesserungsbedarfe zu erkennen und Verbesserungen kontinuierlich umzusetzen.

Im Rahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements werden systematisch alle Bereiche der Einrichtungspraxis unter dem Gesichtspunkt ihrer Effizienz hinsichtlich der Umsetzung der Ziele und des Leitbildes der Einrichtung und des Bistums regelmäßig überprüft, verbessert und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Insgesamt ist es unser Anspruch, Abläufe, Regelungen und Verantwortlichkeiten in der Kita transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu gestalten. Um die Arbeit vor dem Hintergrund einer christlichen Wertorientierung zu evaluieren, arbeiten wir auf der Basis des Gütesiegels des Bundesverbandes der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (KTK). Dieses Instrument der Qualitätsentwicklung und Sicherung definiert Qualitätskriterien sowohl für die Beziehungs- als auch für die Struktur- und Prozessebene. Wir erarbeiten ein einrichtungsspezifisches Qualitätshandbuch, in dem alle wichtigen Arbeitsabläufe beschrieben werden.

13.2 Beschwerdemanagement Beschwerdekultur

Die Möglichkeit der Beschwerde haben die Kinder und die Eltern jederzeit. Ihre Anliegen sind für unsere pädagogische Arbeit der Einrichtung besonders wertvoll.

Diese können in jeglicher Form an all unserer Mitarbeitenden herangetragen werden.

Neben der jährlichen Erhebung der Elternzufriedenheit, haben die Hortkinder in regelmäßige Kinderkonferenzen ein Forum zum Dialog. Die Kindergartenkinder haben täglich die Möglichkeit in Ihrer Angebotsgruppe auf Ihre Anliegen hinzuweisen.

Eltern erfahren bei Beschwerden grundsätzlich seitens der Mitarbeitenden und der Einrichtungsleitung konstruktive Feedbacks. Beschwerden werden und in der Regel zeitnah in Gesprächen erörtert und bearbeitet. Die Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerden und Anregungen sind im Qualitätsmanagement- Handbuch der Einrichtung festgelegt.

ANLAGE

Gesetzestexte - rechtliche Grundlagen

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Bucherbringen, ist sicherzustellen, dass
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensor-

geberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 SGB VIII

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

- 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
- die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
- 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des

Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen. Föhigkeiten der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des ein
 - tigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a SGB VIII

Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
- 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
- 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
- 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 24 SGB VIII

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte

- Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 45 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
- 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
- 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
- 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden r\u00e4umlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen f\u00fcr den Betrieb erf\u00fcllt sind,
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der

anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit die Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdes Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Aufdung lage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 1 Hess KiföG Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.
- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ziel haben.
- (3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird, die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien berücksichtigt werden und bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

§ 2 Hess KiföG

Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 3 Hess KiföG Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Leistungen der Jugendhilfe werden von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden erbracht.
- (2) Andere Aufgaben werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

 Träger der freien Jugendhilfe können, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.
- (3) Die Träger der Jugendhilfe gewährleisten das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einem demokratischen Gemeinwesen.
- (4) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen; dabei ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (5) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (6) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiede